

Flucht aus der Ukraine: Informationen für KMU



Wie kann ich ukrainische Geflüchtete einstellen?

Flucht aus der Ukraine: Informationen für KMU

Ihr landwirtschaftlicher Betrieb sucht nach Tierwirt*innen und Aushilfskräften. Im Zuge der aktuellen Situation haben Sie Bewerbungen von mehreren Personen aus der Ukraine bekommen. Zwei von Ihnen (Q und R) sind zum Vorstellungsgespräch eingeladen.

Sie erfahren, dass beide ukrainische Geflüchtete sind. Q hat einen sogenannten „humanitären Aufenthaltstitel“ (§ 24 AufenthG) und war bereits in der Ukraine als Tierwirt tätig. R hat noch keinen Aufenthaltstitel und kommt aus einer anderen Branche. Sie möchten wissen, ob Sie Q und R einstellen dürfen?



JA und **NEIN**, Sie dürfen in diesem Fall Q einstellen, sofern die Aufenthaltserlaubnis die **Erwerbstätigkeit** oder **Beschäftigung** erlaubt. Das Aufenthaltsdokument beinhaltet entsprechende Nebenbestimmungen (unmittelbar im Dokument oder auf einem Beiblatt), in denen eine konkrete Information über den Zugang zur Erwerbstätigkeit/Beschäftigung definiert ist.

R hingegen darf sich in Deutschland zwar bis zum 31.08.22 aufhalten, eine Erwerbstätigkeit ist ohne gültige Aufenthaltserlaubnis jedoch **nicht** gestattet. R sollte unbedingt einen Antrag auf einen **humanitären Aufenthaltstitel** nach § 24 AufenthG stellen. Mit diesem darf auch er schließlich (fast) uneingeschränkt arbeiten. Die dafür notwendige Erstregistrierung findet in der Ausländerbehörde Eisenhüttenstadt statt.



Wichtig: Wieso fast? Sofern es sich um einen **reglementierten Beruf** handelt, in dem eine **Berufszulassungserlaubnis** vorliegen muss, muss ggf. ein **Anerkennungsprozess** durchlaufen werden. Dies ist z.B. der Fall für Ärzt*innen, Krankenpfleger*innen oder Erzieher*innen. Genaue Informationen zur Reglementierung eines Berufs können unter <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/fachkraefte.php> nachgelesen werden.

Flucht aus der Ukraine: Informationen für KMU

Zusätzlich hat sich auch noch der 18-jährige S bei Ihnen gemeldet. Er ist ebenfalls aus der Ukraine geflohen, hat bereits den humanitären Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG und möchte bei Ihnen eine Ausbildung anfangen. Ist das Angebot eines Ausbildungsplatzes möglich?

JA! Sie dürfen S einen Ausbildungsplatz anbieten. Der humanitäre Titel erlaubt das. S hat bereits in der Schule etwas Deutsch gelernt. Wie Ihre Erfahrung zeigt, braucht es B2-Niveau, um gut durch die Berufsschule zu kommen. Ist eine Förderung bei der Ausbildung möglich? Ihr zuständiger Arbeitgeberservice (AGS) berät Sie gerne zu möglichen Förderinstrumenten wie der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und den ausbildungsbegleitenden Hilfen (AbH).

Sprache: Können Ihre potenziellen neuen Mitarbeitenden noch kein Deutsch, so ist eine Teilnahme am **Integrationskurs** (Abschlussniveau B1) sinnvoll. Darüber hinaus bietet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auch **Berufssprachkurse** an. Hierbei gibt es sogar ein spezielles Angebot für **Auszubildende**, das für Ihren neuen Azubi S sicher interessant wäre.



Info!

Geltung ukrainischer Führerscheine in Deutschland

Der ukrainische, bzw. internationale Führerschein erlaubt ukrainischen Staatsbürger*innen das Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland für die Klassen, für die er ausgestellt wurde.

Diese Regelung gilt für bis zu 6 Monate nach Wohnsitzbegründung. Danach ist ein in Deutschland ausgestellter Führerschein notwendig.



Flucht aus der Ukraine: Informationen für KMU

Hilfreiche Links

Hilfeportal der Bundesregierung:



<https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de>

FAQ des Bundesinnenministeriums zur Einreise:



<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/ministerium/ukraine-krieg/faq-liste-ukraine-krieg.html>

Informationen des BAMF zur Sprachförderung:



https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/documents/hervorhebungsbau-stein_hinweis.html

Beratung und Kurse vor Ort finden: BAMF-Navigator:



<https://bamf-navi.bamf.de/de/>

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen:



<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/>

Für eine weitere Beratung wenden Sie sich auch gerne an die IQ Informationszentren für Fachkräfteeinwanderung. Wir helfen Ihnen weiter!

IQ Informationszentrum für Fachkräfteeinwanderung Süd & Ost

Mobil: 01512 1471173

Mobil: 0175 226 4572

E-Mail: aust@dareconsulting.de

IQ Informationszentrum für Fachkräfteeinwanderung Nord & West

Tel.: 01512 5691388

E-Mail: stenzel@ihk-projekt.de

Stand: Juli 2022 | www.brandenburg.netzwerk-iq.de

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

In Kooperation mit:



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Bundesagentur
für Arbeit